

III. Prozessökonomische Leitgedanken

«Man wird die Kulturhöhe einer bestimmten Prozeßordnung geradezu messen können an der Beweglichkeit ihres Mechanismus, an der Kombinierbarkeit ihrer Elemente, an ihrer Fähigkeit, sich den wechselnden Anforderungen der einzelnen Fälle zu akkomodieren.»²⁰⁴

In der Tat bewerkstelligte Klein dies in der neuen Zivilprozessordnung. Er hat «ein bis zu einem gewissen Grad bewegliches Prozeßsystem geschaffen»²⁰⁵, anstatt in der Zivilprozessordnung überall unverrückbare Vorgaben und Kriterien aufzustellen, die den konkreten Zivilprozess womöglich prozessökonomisch ungünstig beeinflusst und in allzu starre Formen gezwängt hätten.²⁰⁶ Derartige systematische Flexibilität der Zivilprozessordnung zugunsten der Anpassung an den Einzelfall bedingte allerdings eine umsichtige und aktive *gerichtliche Prozessleitung*, die sie überall dort sinnvoll einzusetzen und auszunutzen verstand, wo sie zwecks Prozessökonomie vorgesehen war:²⁰⁷

«Das Gesetz muss sich genügen lassen, dem Gerichte die Mittel zu geben, um die Verhandlung je nach Beschaffenheit des Einzelfalles am zweckentsprechendsten einzurichten, den Processstoff so zu gestalten, wie es das concrete Verhältnis gerade fordert und wie es für den Zweck der Rechtssprechung am angemessensten erscheint. Wann von dem einen, wann von dem anderen Mittel Gebrauch zu machen und in welcher Weise, darüber muss aber das richterliche Ermessen entscheiden; die zahllosen hier möglichen Verschiedenheiten der Processlage können nicht einmal nach ihren Hauptkategorien vorhergesehen und in feste Thatbestände gefasst werden.»²⁰⁸

Es verwundert daher nicht, dass Klein immer wieder besonderen Wert auf die gerichtliche Prozessleitung («sie ist in der That Verstand und

204 Klein, Référé, S. 142 f.

205 Rechberger, Ziele, S. 55, Hervorhebung E. S. Zum System siehe Klein, Zivilprozeß, S. 448. Siehe auch Schäfer, S. 265; zur Kritik an der gerichtlichen Gestaltungsfreiheit des konkreten Verfahrens Fasching, Weiterentwicklung, S. 103.

206 Klein, Référé, S. 142 f. m. w. H. Ein Beispiel bietet Klein, Bemerkungen CPO, S. 317 f.

207 Klein, Référé, S. 147; Klein, Zivilprozeß, S. 302 und S. 306; vgl. Klein, Praxis, S. 57. Vgl. auch Dahlmanns, S. 2735.

208 Klein, Bemerkungen CPO, S. 264.